

1071/AB
vom 20.06.2025 zu 1140/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Werner Rosenkranz
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.324.900

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1140/J-NR/2025 betreffend Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen, am 24. April 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

1. Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?

Verwiesen wird auf § 1 IFG, nach dem die Organe des Bundes, also auch das BMFWF und dessen nachgeordnete Dienststellen, die im Wirkungsbereich des BMFWF gesetzlich eingerichteten sonstigen Selbstverwaltungskörper (z.B. die Österreichische Hochschüler:innenschaft) und die Organe der Universitäten und Fachhochschulen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraut sind, dem Zugang zu Informationen im Sinn des IFG unterliegen. Sonstige Selbstverwaltungskörper nach Art. 120a B-VG sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig (Art. 22a Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 5/2024).

Des Weiteren unterliegen dem IFG aus meinem Verantwortungsbereich: Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH, Österreichische Menschenbetriebsgesellschaft mbH, GeoSphere Austria, Institute of Science and Technology – Austria, Ludwig Boltzmann Gesellschaft, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Fonds zur Förderung der

wissenschaftlichen Forschung, OeAD-GmbH und LEA – Let's empower Austria – Österreichischer Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen.

Zu Frage 2:

2. Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?

Siehe dazu die Kontaktdaten (Postadresse, Telefonnummer, E-Mail) auf der Homepage des BMFWF sowie den Homepages der jeweiligen Einrichtungen.

Zu Frage 3:

3. Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?

Das IFG verlangt keine Führung von derartigen Listen. Die Kontaktdaten der Zentralstelle sowie der nachgeordneten Dienststellen des BMFWF sind auf der Homepage des BMFWF ersichtlich.

Zu Frage 4 und 5:

4. Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?

5. Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen? Wie werden die Bürger darüber informiert?

Es sind nach derzeitigem Stand keine gesonderten Kontrollmöglichkeiten vorgesehen; das IFG schreibt auch eine ressortinterne Kontrolle der Einhaltung der Informationspflicht nicht vor. Für den Fall des nicht gewährten Zugangs zu einer Information wird auf den in § 11 IFG vorgesehenen Instanzenzug verwiesen. Im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung, dass die betreffende Information zu erteilen ist, muss diese jedenfalls gewährt werden und auch proaktiv veröffentlicht werden, wenn es sich um eine Information im allgemeinen Interesse (§ 4 Abs. 1 IFG) handelt.

Zu Frage 6:

6. Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?

Es gibt keinen eigenen Leitfaden des BMFWF; den Bediensteten des BMFWF liegt allerdings der Leitfaden zum IFG der Datenschutzbehörde (DSB) vor. Des Weiteren wurde dem ho. Ressort ein Rundschreiben des BKA-VD (vom 10. Jänner d. J.) zu diesem Thema übermittelt.

Zu Frage 7:

7. Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?

Es ist im Sommer 2025 geplant, das elektronische Aktensystem auf die proaktive Veröffentlichung von Informationen im allgemeinen Interesse auf data.gv.at umzustellen

Zu Frage 8:

8. Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?

Eine abschließende Abschätzung der Kosten durch die Umstellung der Verwaltung kann mit Stand Juni 2025 noch nicht vorgenommen werden.

Wien, 20. Juni 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc eh.

Elektronisch gefertigt

